

# RS Vwgh 1996/1/18 93/09/0366

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §8 Abs2;

BEinstG §8 Abs3;

B-VG Art130 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/04 94/08/0034 2

## Stammrechtssatz

Unter Bedachtnahme auf § 8 Abs 3 BEinstG soll der in diesem Gesetz normierte Kündigungsschutz nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls nicht weiter gehen als etwa im Falle eines Betriebsratsmitgliedes.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993090366.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)